

Satzung

des Tischfußballverbandes Schleswig-Holstein e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Aufnahme/Mitgliedschaft	5
§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	6
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 9 Organe des Verbandes	7
§ 10 Das Präsidium	8
§ 11 Die Delegiertenversammlung	9
§ 12 Satzungsänderung	10
§ 13 Ordnungen	10
§ 14 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes	10
§ 15 Datenschutzerklärung	11
§ 16 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischfußballverband Schleswig-Holstein“ (TFVSH) und ist im Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischfußballspieles als Sport und Freizeitgestaltung sowie Ligawettkämpfe in Schleswig-Holstein. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Veranstaltung von Trainingstagen, Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe. Zusätzlich führt er alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
 - Erhaltung und Förderung der Gesundheit.
 - Schaffung der Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports durch die Mitglieder des TFVSH.
 - Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Schleswig-Holstein offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, wird der TFVSH Mitglied des DTfB (Deutscher Tischfußball Bund).
 - Der TFVSH ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
 - Besondere Förderung der sportlichen Erziehung der Jugend.

§ 3 Aufgaben

1. Der TFVSH ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.

2. Der TFSVSH vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
3. Die Zuständigkeit für den Tischfußballsport im Land Schleswig-Holstein liegt beim Tischfußballverband Schleswig-Holstein.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören neben den unter § 2 genannten Aufgaben insbesondere:
 - 4.1. Die Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen.
 - 4.2. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Sämtliche Mitglieder der Organe des TFSVSH üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder können als angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) erstattet werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden. Reisekosten, Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) und sonstige Auslagen und Aufwendungen werden auf Antrag ersetzt. Als Tätigkeitsvergütung gilt auch die Überlassung einer Spendenquittung, indem entweder der Verein dem Mitglied eine Vergütung zahlt, das es dem Verein zurückzahlt, oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs und damit dem Verein den Vergütungsanspruch spendet.

§ 5 Aufnahme/Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums des TFVSH sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
2. Mitglied des Vereins kann werden:
 - 2.1. Vereine oder Abteilungen von Vereinen, die in das Vereinsregister eingetragen sind. Diese müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
 - 2.2. Vereine, Abteilungen oder Spielgemeinschaften, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind.
3. Durch Aufnahme eines Vereins, Abteilungen/Sparten von Vereinen oder einer Spielgemeinschaft werden Mitglieder dieses/dieser zu mittelbaren Mitgliedern des TFVSH.
4. Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds muss sich in Schleswig-Holstein befinden. Ausnahmen können vom TFVSH-Präsidium genehmigt werden.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Präsidium des TFVSH einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen eine negative Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitgliedsvereine haben zwei Monate vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe bei den Delegiertenversammlungen festgelegt wird. Ferner ist die Meldung der Vorstandsmitglieder mit Anschrift beizulegen.
2. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.

3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche die Delegiertenversammlung festsetzt.
2. Arten der Beiträge, sowie die Handhabung der Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. durch Auflösung des Verbandes
 - 1.2. durch Austritt
 - 1.3. durch Ausschluss
 - 1.4. durch Auflösung des Mitgliedsvereins/Spielgemeinschaft
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 3.1. wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - 3.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
 - 3.3. bei grobem unsportlichen Verhalten.
 - 3.4. aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Ein Vorstandsmitglied des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Inkennntnissetzung des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Der Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen - insbesondere im Ausschussverfahren - 3 Tage nach Sendung an die zuletzt bekannte Anschrift/Email-Adresse als zugegangen.
8. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des TFSVSH sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium

§ 10 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - 1.1. der Präsident
 - 1.2. der Vizepräsident
 - 1.3. der Schatzmeister
 - 1.4. der Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 BGB besteht aus den Mitgliedern a) - d) des Präsidiums. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Ämter unter § 10 Nr. 1. untereinander dürfen nicht in Personalunion geführt werden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Neu-/Wiederwahl gewählt. Der alte Vorstand führt

sein Amt fort bis ein neuer Vorstand ins Amt gewählt wird. Sitzungen und Versammlungen werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur Präsidiumssitzung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Einer Tagesordnung bedarf es bei der Präsidiumssitzung nicht.

5. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder dies verlangen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
6. Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
7. Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des TFSVSH beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des TFSVSH bekleiden.
8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
10. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 6.2).

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 2.1. Entgegennehmen der Jahresberichte des Präsidiums
 - 2.2. Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - 2.3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
 - 2.4. Festlegung des Verbandsbeitrages
 - 2.5. Satzungs-/Vorstandsänderungen
 - 2.6. Ausschluss von Mitgliedern
 - 2.7. Auflösung und Zweckänderungen des TFVSH
3. Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt.
4. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Das Präsidium entscheidet über die Form der Durchführung. Bei virtueller oder hybrider Durchführung sind die Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Abstimmungsrechte, in vollem Umfang zu gewährleisten.
5. Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Der Versand via elektronischer Post in Textform (E-Mail) ist statthaft. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail Adresse des Mitglieds gerichtet ist. Fristbeginn ist der dem Absendetag folgende Werktag.
6. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des TFVSH eingereicht werden. Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, sind die Anträge an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
7. Mit qualifizierter Mehrheit kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, auch durch Zuruf oder Handzeichen

durchgeführt werden. Die Wahl des Präsidenten wird durch schriftliche Stimmabgabe durchgeführt.

8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 13 Ordnungen

Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

1. Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Jugendarbeit des DTFB (Deutscher Tischfußball Bund) zu, wobei der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.
3. Bei Verbandsauflösung sind die noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt den Verband allein.

§ 15 Datenschutz

Der TFVSH verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Funktionsträger ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und Zweckbindung. Gleiches gilt für die dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine, die personenbezogene Daten – insbesondere von Spielerinnen und Spielern – in eigener Verantwortung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeiten. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch den TFVSH stellt der TFVSH auf seiner Internetseite bereit.

§ 16 Inkrafttreten

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.